

Statuten Rinkball Verein Dübendorf

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Rinkball Verein Dübendorf“ besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz in Dübendorf.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung der Sportart Rinkball (Bandy) in Dübendorf. Im Weiteren soll die Kameradschaft durch sportliche Betätigung gepflegt werden. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Gespielt wird jeweils in den Wintermonaten zwischen Oktober – März auf der Kunsteisbahn Chreis in Dübendorf, diese Zeitperiode wird als Saison bezeichnet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder). Die Mitgliederbeiträge sind jährlich anfangs Saison fällig und die Höhe wird jeweils vor Saisonbeginn durch den Vorstand festgelegt. Der Mitgliederbeitrag wird hierbei so festgelegt dass die jährlichen Ausgaben gedeckt werden können.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und deren sportliche Fähigkeiten als genügend angesehen werden um aktiv Rinkball spielen zu können.

Aufnahmegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

5. Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung der Aktiven wird im Interesse jedes einzelnen Spielers empfohlen und ist Sache der Teilnehmer. Für alle Teilnehmer, unabhängig ob Vereinsmitglied oder nicht sowie auch für Zuschauer, welche nicht versichert sind, lehnt der Rinkball Verein Dübendorf jegliche Haftung ab.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und kann mündlich wie schriftlich erfolgen. Der bereits einbezahlte Mitgliederbeitrag für die laufende Saison wird nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevision

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet nach dem Saisonende statt, die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus per Email oder Post.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevision
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

10. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier/Sekretariat

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

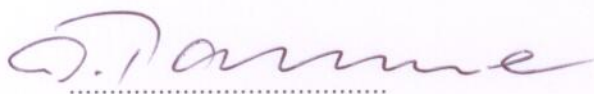
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

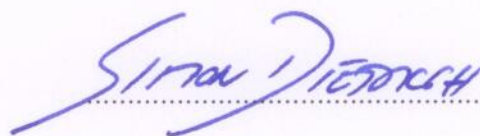
16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Mai 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:


.....

Der Protokollführer:


.....